



24.11.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Änderung der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 21. November 2022

Seite 3

2. Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 4. April 2022 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 21. November 2022

Seiten 4 - 6

**Zweite Änderung
der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen
der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

Vom 21. November 2022

Aufgrund des § 82a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, i. V. m. § 6, § 7 und § 8 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 12469), die zuletzt am 1. September 2022 (GV. NRW. S. 948) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

Artikel I

Die Corona-Ausnahmeregelungen der Hochschule Bochum vom 4. April 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1134), die zuletzt am 29. September 2022 geändert worden sind (Amtl. Bek. Nr. 1.152), werden wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„¹Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten für einen Rücktritt von einer Prüfung oder für ein Versäumnis einer Prüfung § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum.“

Der nachfolgenden Absätze werden Absätze 2 und 3.

Artikel II

Diese Ausnahmeregelungen treten mit Wirkung vom 15. November 2022 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Sie gelten solange, bis alle Prüfungen, die den Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind, abgelegt worden sind, längstens jedoch bis zum 31.03.2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 14.11.2022.

Bochum, den 21. November 2022
Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der
Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

Vom 4. April 2022

In der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 21. November 2022

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, i. V. m. § 6, § 7, § 8 Abs. 1 und § 11 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1246), die zuletzt am 28. März 2022 geändert worden ist (GV. NRW. S. 349), erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Modulprüfungen
- § 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester
- § 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt
- § 6 Weitere Ausnahmeregelungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ausnahmeregelungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der im Rahmen des Verbundstudienmodells der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotenen Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B. Sc.) und „Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften“ (MBA). ²Sie gehen den Regelungen in der -Rahmenprüfungsordnung (RPO) vom 1. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1.064), die zuletzt am 20. Juni 2022 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr.1.143), sowie den Regelungen in den jeweiligen Studiengangprüfungsordnungen vor.

§ 2 Lehrveranstaltungen

¹Im Wintersemester 2022/2023 soll die Lehre in der Regel in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen) durchgeführt werden.

§ 3 Modulprüfungen

(1) ¹Die Form und die Dauer einer Modulprüfung kann abweichend von der Regelung in der Studiengangprüfungsordnung oder der Festlegung im Modulhandbuch geändert werden. ²Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH dem Präsidium über das Dezernat 4 in der Regel fünf Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase eine Übersichtstabelle mit den geänderten Modulprüfungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherige und die nunmehr vorgesehene Form und Dauer der Modulprüfung ersichtlich ist.

(2) ¹Die Änderungen der Form und Dauer der Modulprüfung nach Absatz 1 werden vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) ¹Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als unternommen.

§ 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester

¹Für die Zulassung zur Abschlussarbeit und zum Kolloquium im Wintersemester 2022/2023 sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulässig, die sich auf die in der Studiengangprüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen als Voraussetzung für die Anmeldung beziehen. ²Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zulassung zur Praxisphase und zum Auslandssemester im Wintersemester 2022/2023.

§ 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt

(1) ¹Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten für einen Rücktritt von einer Prüfung oder für ein Versäumnis einer Prüfung § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum.

(2) ¹Befindet sich eine Studierende oder ein Studierender aufgrund der Vorschriften der jeweils geltenden Fassung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in Quarantäne, ohne dass sie oder er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie oder er als prüfungsunfähig erkrankt. ²Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der oder des Studierenden.

- (4) ¹Bei Quarantäne der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage des Originals einer Bürgertestung mit positivem Testergebnis erforderlich. ²Die Bescheinigung nach Satz 1 muss innerhalb von zwei Tagen vor dem Termin oder spätestens an demselben Tag ausgestellt worden sein, an dem die Prüfung stattfindet. ³Die Bescheinigung nach Satz 1 muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung im Original vorliegen. ⁴Erkennt das Prüfungsamt die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides mitgeteilt.

§ 6 Weitere Ausnahmeregelungen

- (1) ¹Über die in den vorstehenden Paragrafen festgelegten Bestimmungen hinaus können für einzelne oder sämtliche Studiengänge weitere Ausnahmeregelungen getroffen werden hinsichtlich

- nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende, die aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung für Prüfungen gehindert sind.

- (2) ¹Die Ausnahmeregelungen nach Abs. 1 S. 1 werden vom Präsidium auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder der oder des Vorsitzenden des Beschließenden Ausschusses CVH nach bzw. in Abstimmung mit dem Dezernat 4 beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage des mit dem Dezernat 4 abgestimmten Antrags und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ausnahmeregelungen treten mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. ²Sie gelten solange, bis alle Prüfungen, die den Lehrveranstaltungen des Sommersemester 2022 zugeordnet sind, abgelegt worden sind, längstens jedoch bis zum 30.09.2022.